

FAQ-Liste – Fragen der Verantwortlichen Aktuare im Bereich HUK

Inhalt

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der Fragen und Antworten, die für Verantwortliche Aktuare im Bereich der HUK-Versicherung sowie für Aktuarinnen und Aktuare, die in diesem Aufgabenbereich tätig sind, von Interesse sein könnten.

Diese Fragen wurden der AG *HUK* des Ausschusses Schadenversicherung unter anderem im Rahmen des jährlichen Austauschs mit den Verantwortlichen Aktuaren im HUK-Bereich gestellt.

Falls Sie ebenfalls Fragen an die AG *HUK* einreichen möchten, können Sie sich gerne an die DAV-Geschäftsstelle (nadine.kolodziej@aktuar.de) wenden.

1. Praktische Aspekte der Zurechnung von RV-Anteilen an Rentenrückstellungen gemäß VAG

Laut VAG sind RV-Anteile an den Rentenrückstellungen ohne Eintragung in das Vermögensverzeichnis dem vorhandenen Sicherungsvermögen für HUK-Renten zurechenbar.

Wie ist hier die gängige Praxis, wird davon Gebrauch gemacht?

Und falls ja: Wie ist damit im Erläuterungsbericht umzugehen, d.h. welche Besonderheiten würde eine Anrechnung zum HUK-Renten bedeckenden Sicherungsvermögen mit sich bringen?

Antwort

Die angesprochene Regelung findet sich in § 126 Absatz 3 VAG (Vermögensverzeichnis)

(3) Die Anteile der Rückversicherer sowie die Anteile der zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 211 der Richtlinie 2009/138/EG an den versicherungstechnischen Brutorückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts gehören auch ohne Eintragung in das Vermögensverzeichnis zum Sicherungsvermögen. Für Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat gilt dies nur dann, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland entsprechend den Anforderungen des § 168 zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird sowie über eine vergleichbare Ausstattung mit Kapitalanlagen verfügt.

Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung auf der Passivseite hat der RV-Anteil keinen Einfluss. Der Rückversicherungsanteil an den Kapitalanlagen, der zur Bedeckung der Liabilities erforderlich ist, verbleibt in der Regel beim Rückversicherer. Lt. §126 Absatz 3 VAG muss dieser Anteil nicht in das Vermögensverzeichnis eingetragen werden, gehört aber zum Sicherungsvermögen. Der Rückversicherungsanteil und die Zugehörigkeit zum Sicherungsvermögen muss im Erläuterungsbericht entsprechend dokumentiert werden.

2. Stellungnahme zur erweiterten Zeichnungspolitik im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken – Anforderungen an die VA

Gemäß der Änderung der Delegierten Rechtsakte vom 02.08.2022 hat die VMF eine Stellungnahme zur um Nachhaltigkeitsrisiken erweiterten Zeichnungspolitik abzugeben. Wird hier auch vom VA eine Stellungnahme erwartet? Falls ja, wie könnte diese aussehen bzw. wie könnte die Stellungnahme der VMF aussehen?

Antwort

Eine explizite Anforderung einer Stellungnahme des VA ist der AG nicht bekannt. Im Hinblick auf die Ausführungen zur Nachhaltigkeit bei Kapitalanlagen wird auf den Ergebnisbericht der DAV „Mögliche Kapitalanlagethemen im Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars für das Geschäftsjahr 2024“ vom 13.11.2024 verwiesen.

3. Rechnungsgrundlagen HUK-Renten

Welche Rechnungsgrundlagen sollen zur Berechnung der Rentendeckungsrückstellungen für die HUK-Renten im Solvency II-Abschluss verwendet werden? In welcher Form kann die Sterbetafel DAV 2006 HUR hier angewandt werden?

Antwort

Hinweise zur Berechnung der Rentendeckungsrückstellungen finden Sie in dem Fachgrundsatz „[Der Best Estimate für Biometrische Rechnungsgrundlagen in der Lebensversicherung](#)“ des Ausschusses Lebensversicherung. Hier existiert zudem ein eigener Absatz, in dem auf die implizit enthaltenen Sicherheitsmargen sowie den Trend zweiter Ordnung für die Sterbetafel DAV 2006 HUR eingegangen wird. Dies kann als Ansatzpunkt für die Überlegungen im eigenen Unternehmen genutzt werden.

4. ZZR bei HUK-Renten

Rechnungszins bei HUK-Renten (nicht UBR): Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit eine Zinszusatzreserve zu bilden, oder Senkungen bei älteren Renten mit hohem Rechnungszins vorzunehmen. Ersteres widerspricht der Einschätzung des Ausschusses HUK vom 6. Februar 2012 (ZZR nur für UBR verpflichtend). Letzteres widerspricht § 2 Abs. 2 DeckRV. Welche Vorgehen können angewandt werden?

Antwort

In § 5 Abs. 3 DeckRV wird die Ermittlung des Referenzzinses für die ZZR beschrieben. Die Gültigkeit wird auf die Deckungsrückstellungen eingeschränkt, die auf Basis von § 341 f HGB gebildet werden. Damit sind zwar Lebensversicherungsverträge und die UBR erfasst, nicht jedoch die HUK-Renten, da hierfür § 341 g Abs. 5 HGB einschlägig ist. Somit obliegt es dem Verantwortlichen Aktuar, zu beurteilen, ob und in welcher Höhe eine Reservestärkung erforderlich ist. Dies kann abweichend von den gesetzlichen Regelungen für die Lebensversicherung und die UBR erfolgen.

Unternehmen können bei der Berechnung von Deckungsrückstellungen von älteren Renten vom ursprünglich zugrunde gelegten Höchstrechnungszins nach unten abweichen, dies liegt ebenfalls im Ermessensspielraum des Verantwortlichen Aktuars.

5. RfB-Entwicklung in geschlossenen Beständen

Wie kann dem Überlaufen der RfB, insbesondere von geschlossenen UBR-Beständen, vorgebeugt werden und welche Verantwortung trägt der Verantwortliche Aktuar dabei?

Antwort

Inzwischen gibt es einige Versicherungsunternehmen (VU), die den Bestand der UBR für den Neuzugang geschlossen haben. Es ist zu beobachten, dass bei einigen dieser VU die verfügbare Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) nicht im gleichen Maße wie der dazugehörige auslaufende Bestand abgebaut wird.

Die RfB dient bekanntermaßen – mit Ausnahme der in § 140 Abs. 1 VAG genannten Sachverhalte, die als Notfallmaßnahmen anzusehen sind – ausschließlich der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer und ist insofern vollständig an diese auszuschütten. Damit ist auch nach einem vollständigen Auslauf eines UBR-Bestandes eine Auflösung verbliebener RfB-Mittel zu Gunsten der „VU-Sphäre“ nicht zulässig.

Um überhöhten und damit schwer vermittelbaren Überschussbeteiligungen in stark dezimierten UBR-Beständen vorzubeugen, erscheint es daher geboten, frühzeitig die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer so auszurichten, dass ein zum Bestandsabrieb proportionaler Abbau der RfB gewährleistet wird. Damit würde – neben der notwendigen Angemessenheit der Überschussbeteiligung – insbesondere auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz innerhalb der Bestände Rechnung getragen werden.

Abschließend sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass der Verantwortliche Aktuar (VA) nach § 5 AktuarV bei seinem Vorschlag zur Höhe der Überschussbeteiligung neben dem Gleichbehandlungsgrundsatz und den vertraglichen Verpflichtungen insbesondere auch die in der RfB zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen hat. In seinem Bericht hat der VA dann regelmäßig auf den Stand und die Entwicklung der verfügbaren RfB einzugehen. Dies kann beispielsweise in Form von Prognosen zum Verlauf der RfB unter Zugrundelegung der aktuellen Deklaration der Überschussbeteiligung erfolgen. Damit trägt der VA insbesondere bei VU mit einem geschlossenen Bestand mit seinem Vorschlag auch die Verantwortung dafür, dass die verfügbare RfB bis zum Auslaufen der Verträge abgebaut werden kann.

6. Abweichung Beitrags- und Reserveberechnung

Der Begriff der Zillmerung wird vereinfacht oft in etwas in der Form "Ausnullen einer negativen Deckungsrückstellung und Aktivierung des Negativ-Betrages" erklärt. Wie ist vorzugehen, wenn die Rechnungsgrundlagen von Beitrags- und Reserveberechnung hinsichtlich Zins und insbesondere aber auch hinsichtlich der Abschlusskosten voneinander abweichen?

Antwort

Die Grundlage für die Berechnung bildet § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV):

Für die Berechnung der Forderungen an VN und des zugehörigen Deckungskapitals ist der mit dem Rechnungszins der Beitragskalkulation ermittelte Wert zum Bilanzstichtag zu Grunde zu legen. Die dabei eingerechneten Abschlusskosten dürfen 25 Promille der Summe aller Prämien nicht überschreiten, vgl. § 4 Abs. 1 DeckRV. Werden höhere Abschlusskosten in der Kalkulation angesetzt, führt dies im Zugangsjahr zu einem Verlust in Höhe der Differenz.

Weicht der Rechnungszins der Beitragskalkulation von dem bilanziellen Rechnungszins ab, ist anschließend das Deckungskapital um den Betrag der Vorfinanzierung zu erhöhen.

7. Höchstrechnungszins von HUK-Renten

Gilt für die HUK-Rentenrückstellungen weiterhin der alte verordnete Höchstrechnungszins von 0,9 %, oder sind hier unternehmensindividuelle Festlegungen zu treffen?

Antwort

Vor dem Hintergrund, dass es aktuell keine neue Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zum Höchstrechnungszins gibt und die Aktuar*innen im Bereich der Lebensversicherung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) darauf hingewiesen worden sind, der Prüfung des Garantiezinses im Neugeschäft im Hinblick auf Risikotragfähigkeit und Ertragskraft besondere Bedeutung beizumessen, wird die Frage des Höchstrechnungszinses im Bereich der HUK-Renten aufgeworfen.

Über die Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV), die auch für die Berechnung der Rückstellungen für HUK-Renten einschlägig ist, gilt derzeit für neue zu bewertende Rentenverpflichtungen ein gesetzlicher Höchstrechnungszins von 0,9%.

Für die HUK-Renten gilt genauso wie in der Lebensversicherung, dass der Verantwortliche Aktuar prüfen muss, welcher Zinssatz im Unternehmen verwendet werden kann, dieser kann auch unter 0,9% liegen. Spartenbezogene Besonderheiten der Sachversicherung können bei der Beurteilung in die Betrachtung einbezogen werden.

8. Auswirkung von schweren Krankheiten auf die Deckungsrückstellung

Gibt es in Fällen von schweren Erkrankungen eine Möglichkeit, die Deckungsrückstellung zu reduzieren? Könnte z.B. bei Vorliegen eines ärztlichen Gutachtens, in dem eine erwartete Restlebensdauer dokumentiert ist, die Rentenbezugsdauer abgekürzt werden? Sollte zur Kompensation eines solchen Vorgehens die Deckungsrückstellung für gegenüber dem Durchschnittsrentner der Sterbetafel überdurchschnittlich gesunde Rentenempfänger dann erhöht werden?

Antwort

Die bei der Berechnung der Deckungsrückstellung verwendete Sterbetafel (DAV 2006 HUR) ist so konstruiert, dass sie die Gesamtheit des betroffenen Kollektivs statistisch abbildet und die notwendigen Sicherheitszuschläge enthalten sind. Eine Anpassung der Bewertung der Sterblichkeit bei Vorliegen von speziellen Krankheiten kann grundsätzlich sinnvoll sein. Allerdings muss die Grundgesamtheit für die Ermittlung der Sterblichkeit der HUK-Rentner ausreichend groß sein. Insgesamt ist sicherzustellen, dass die Deckungsrückstellung des Kollektivs durch die individuelle Betrachtung als Ganzes ausreichend bleibt. Dies ist durch den Verantwortlichen Aktuar zu bewerten

9. Inflation

In den letzten Wochen und Monaten ist ein allgemeiner Anstieg der Inflation zu verzeichnen, was natürlich auch Aufsicht und Wirtschaftsprüfern nicht entgangen ist. Andererseits unterliegt die Inflation einer „natürlichen“ Schwankung. Ist jetzt schon ein Stand erreicht, der eine besondere Betrachtung erforderlich macht, oder sind die „normalen“ Maßnahmen ausreichend, weil es sich um eine normale Schwankung handelt? Mit anderen Worten: Ist es aktuell angezeigt, das Thema Inflation über das normale Maß hinaus zu berücksichtigen, und wenn ja, wie?

Antwort

Beim Thema Inflation müssen zwei Sachverhalte (Schadenrückstellung und Deckungsrückstellung) unterschieden werden. In der Schadenrückstellung kann die Inflation die Bemessung der Rentenhöhe beeinflussen. Kommt es dann durch Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zu einer Festlegung der Rentenhöhe, wird die Schadenreserve in die Deckungsrückstellung überführt. Für den zeitlichen Verlauf der Deckungsrückstellung spielt die Inflation als Rechnungsgrundlage keine Rolle. Es gibt zwar grundsätzlich die Anpassungsmöglichkeit insbesondere bei Haftpflicht-Schäden (Haftpflicht- und Kraftfahrt-Haftpflicht), Basis hierfür bilden i.d.R. die Indizes der Einkommensentwicklung, der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei diesen Indizes wird die Inflation implizit bereits berücksichtigt. Solange die genaue Erhöhung der Rente nicht feststeht, kann dafür keine Deckungsrückstellung gebildet werden. Die Bildung einer Schadenreserve ist möglich, fällt aber nicht in die Zuständigkeit des VA. Bei der Bemessung können auch Inflationsüberlegungen mit einfließen.

10. Reservierungszins und eine Absenkung aufgrund der Niedrigzinsphase

Gibt es eine Anpassung des Reservierungszinses aufgrund der Niedrigzinsphase bei HUK-Renten?

Antwort

Der VA muss auch bei den HUK-Renten eine Einschätzung treffen, ob die verwendeten Rechnungsgrundlagen für Deckungsrückstellungen ausreichend sind. Dies kann dazu führen, dass die Methodik der Zinszusatzreserve für den Bestand der HUK-Renten übernommen wird. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass durch den VA abweichende Maßnahmen der Reservestärkung getroffen werden. Gegenüber der Aufsicht und dem Wirtschaftsprüfer muss er darlegen, dass die verwendeten Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen ausreichend sind.

Über die DAV

Die 1993 gegründete Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV) ist die unabhängige berufsständische Vertretung der als Aktuarinnen und Aktuare in Deutschland tätigen Versicherungs-, Vorsorge-, Bauspar- und Finanzmathematikerinnen und -mathematiker mit Sitz in Köln. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer rund 6.500 Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuarinnen und Aktuare und zum Nutzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen ihre fachliche Expertise in gesetzgeberische Prozesse einzubringen. Im Rahmen einer anspruchsvollen, berufsbegleitenden Ausbildung verleiht sie den Titel „Aktuar DAV“ bzw. „Aktuarin DAV“. Darüber hinaus bietet sie ihren Mitgliedern die Möglichkeit, weitere Titel zu erwerben, um die eigene Qualifikation in den Bereichen betriebliche Altersversorgung, Risikomanagement oder Data Science auszuweisen.



Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Nadine Kolodziej

Gremienreferentin

T 0221/912 554 227

E nadine.kolodziej@aktuar.de